

# **BVGer E-3554/2015 vom 18. Juni 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3554\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3554_2015)

FR: TAF E-3554/2015 du 18 juin 2015

IT: TAF E-3554/2015 del 18 giugno 2015

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist insoweit einzutreten (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; zur Frage der Auswirkung der Streichung von Art. 106 Abs. 1 Bst. a aAsylG auf das Beschwerdeverfahren in Ausland-Asylverfahren, vgl. Urteil BVGer D-103/2014 vom 21. Januar 2015 E. 4 ff. [zur Publikation vorgesehen]).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 2.1**

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG).

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder

Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

#### **E. 2.4**

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVG 2011/10 E. 3.3).

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat in tatsächlicher Hinsicht den Massstab der Schutzbedürftigkeit nicht verkannt und auf den vorliegenden Fall korrekt angewendet. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich begründet, weshalb die Aussagen und Ausführungen offensichtlich nicht von Asylrelevanz sind. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der vorinstanzlichen Beweiswürdigung nicht auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern diese Bundesrecht verletzen sollte. Solches ist auch nicht ersichtlich. Sie macht lediglich geltend, dass sie vor Respekt und aus Angst anlässlich der Befragung nicht das "wahre Bild" habe wiedergeben können. Dadurch, dass sie zwei Daten nach Oktober 2013 nennt, versucht sie zu vermitteln, sie sei auch nach dieser Zeit gesucht worden. Nicht zuletzt in Anbetracht des nicht vollständig "wahren Bilds" überzeugt diese kurze und unsubstantiiert nachgeschobene Angabe nicht. Bereits die Tatsache, dass sie oder ihr Ehemann auf die ausführliche Aufforderung des SEM vom 8. Februar 2011 nicht geantwortet haben, zeugt davon, dass sie nicht im Sinne von Art. 3 AsylG auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind, liegt doch der Ursprung der angeblichen Probleme in dieser Zeit. Auch lebt die Beschwerdeführerin mit ihrer Mutter und ihren Kindern, geht einer Arbeit nach und geniesst die Unterstützung ihrer Schwiegermutter und hatte gemäss ihren ursprünglichen Ausführungen seit Oktober 2013 keine Probleme mehr. Bei dieser Sachlage sind zukünftig einreiserelevante Behelligungen durch die sri-lankischen Sicherheitskräfte ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerin erkennt ihre Probleme darin, dass sie ohne ihren Ehemann lebt und sich seit dessen freiwilligen Verschwindens Sorgen um die finanzielle Zukunft und die Gesundheit ihrer Mutter macht, was - wie die Vorinstanz richtig erkennt - nicht von Asylrelevanz ist (Befragung vom 6. Februar 2015, S. 5, SEM-Akte A 8, S. 5) ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die ausführlichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Im Übrigen ist weder eine Nähe zur Schweiz ersichtlich noch wird eine solche geltend gemacht.

#### **E. 3.2**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführerin und ihren Kindern der weitere Verbleib in Sri Lanka zumutbar ist und sie auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen sind. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt.

#### **E. 4**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.